

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBI. für Wien Nr. 37/2002, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 60/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 20 lautet:

„§ 20. Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, das bzw. der nach den Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zur Unterweisung in Wintersportarten berechtigt, gilt als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes gilt nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis, das bzw. der zur Unterweisung in der jeweiligen Wintersportart berechtigt und von einem EWR-Staatsangehörigen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Häupl

Hechtner

V o r b l a t t

Problem:

Aus der Haltung der Europäischen Kommission geht hervor, dass die im Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten vorgesehenen Regelungen zur Berufsanerkennung noch nicht zur Gänze der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22, entsprechen.

Ziele:

Herstellung eines richtlinienkonformen Regelungszustandes.

Inhalt/Problemlösung:

Angesichts der geografischen Sonderstellung Wiens in Bezug auf die Unterweisung in Wintersportarten wird der § 21 des Gesetzes über die Unterweisung in Wintersportarten dahingehend geändert, dass von einer formalen Anerkennung anderer Ausbildungen durch Bescheid künftig abgesehen und normiert wird, dass ein in einem anderen Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbenes Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis über die Unterweisung in der jeweiligen Wintersportart als Qualifikationsnachweis im Sinne leg. cit. gilt. Diese Regelung soll sinngemäß auch für Drittstaatsangehörige zur Anwendung kommen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelung dient der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz – WNotifG, LGBI. für Wien Nr. 28/1996 bzw. die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Unterweisung in Wintersportarten sollen die von der Europäischen Kommission aufgezeigten, noch bestehenden Umsetzungsdefizite betreffend das Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22 behoben werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderung dient der Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22.

Regelungstechnik und Inhalt

Durch die vorgeschlagene Regelung soll auf die besonderen geografischen Verhältnisse Wiens Bedacht genommen werden. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass es auf Wiener Landesgebiet einen Hang mit einer Gesamtlänge von rund 400 m, einer durchschnittlichen Breite von 80 m und einer Höhendifferenz von 102 m sowie einen Anfängerübungshang mit 120 m Länge gibt. Die Ausübung des Wintersports auf Wiener Landesgebiet ist sohin im Vergleich zu den Bundesländern, die über mehrere, vor allem weitläufig und im hochalpinen Bereich gelegene Schigebiete verfügen, mit wesentlich geringeren Gefahren verbunden. Gerade dieser Umstand ist auch bei der Anerkennung, der von einem EWR-Staatsangehörigen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines im Ausland und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sofern sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erworbenen zur Unterweisung in der jeweiligen Wintersportart berechtigenden Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise, zu berücksichtigen, weshalb auch eine Anerkennung ex lege vorgesehen wird.

Zur Kompetenzlage:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Regelungskompetenz in Angelegenheiten zur Regelung der Unterweisung in Wintersportarten fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. (In Bezug auf die gewerbsmäßige Unterweisung siehe auch Art. III der BVG-Novelle 1974, BGBl. 444).

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften zu erwarten.

Umzusetzende EG-Rechtsvorschriften:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22.

B. Besonderer Teil

Erläuternde Bemerkungen:

Zu § 20:

Durch die Neuformulierung des § 20 sollen im Inland erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise, die zur Unterweisung in Wintersportarten berechtigen, der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichgestellt werden. In Bezug auf die bisherige Regelung entfällt der Schritt der formellen Anerkennung.

Zu § 21:

Durch die Neuformulierung des § 21 sollen die von einem EWR-Staatsangehörigen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise, die zur Unterweisung in der jeweiligen Wintersportart berechtigen, der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichgestellt werden. Für die Drittstaatsangehörigen soll Abs. 2 in der bisherigen Fassung beibehalten werden.
In Bezug auf die bisherige Regelung entfällt in allen Fallkonstellationen der Schritt der formellen Anerkennung.

Stand: 30. August 2010

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten geändert wird.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Begriffbestimmungen	Begriffbestimmungen
§ 1	§ 1
(1) Der Schilauf im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Arten des Schilaufes insbesondere	(1) Der Schilauf im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Arten des Schilaufes insbesondere
1. den Alpinschilauf,	1. den Alpinschilauf,
2. das Fahren auf schiähnlichen Geräten wie beispielsweise Trickschier, Snowboards und Alternativschilauf	2. das Fahren auf schiähnlichen Geräten wie beispielsweise Trickschier, Snowboards und Alternativschilauf
3. und den nordischen Schilauf.	3. und den nordischen Schilauf.
(2) Die erwerbsmäßige Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufes sowie die	(2) Die erwerbsmäßige Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufes sowie die

Anwerbung von Personen oder Personengruppen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln, ist nur Personen gestattet, die über eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes verfügen.	die Anwerbung von Personen oder Personengruppen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln, ist nur Personen gestattet, die über eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes verfügen.
(3) Erwerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn die Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufes	(3) Erwerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn die Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufes
1. gegen Entgelt oder	1. gegen Entgelt oder
2. zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.	2. zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.
Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes	Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
§ 2	§ 2
Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen	Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen
1. der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;	1. der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;
2. des lehrplanmäßigen Unterrichts einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;	2. des lehrplanmäßigen Unterrichts einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
3. einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten	3. einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten

Schulausbildung:	Schulausbildung:
4. von Trainingskursen von Schinationalmannschaften, Landes- und Nationalkader;	4. von Trainingskursen von Schinationalmannschaften, Landes- und Nationalkader;
5. der Tätigkeit eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland oder Ausland, sofern zum nicht auf Gewinn gerichteten Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört und sich die Tätigkeit ausschließlich auf den Mitgliederpersonenkreis beschränkt;	5. der Tätigkeit eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland oder Ausland, sofern zum nicht auf Gewinn gerichteten Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört und sich die Tätigkeit ausschließlich auf den Mitgliederpersonenkreis beschränkt;
6. des Ausflugsverkehrs von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre Schüler;	6. des Ausflugsverkehrs von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre Schüler;
7. von Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen.	7. von Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen.
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Helmpflicht beim Wintersport	Helmpflicht beim Wintersport
§ 3	§ 3
(1) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen müssen sicherstellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.	(1) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen müssen sicherstellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.
(2) Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen.	(2) Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen.

3. Abschnitt	3. Abschnitt
Schilehrer	Schilehrer
Lehrberechtigung	Lehrberechtigung
§ 10	§ 10
(1) Die Tätigkeit der Unterweisung in Wintersportarten darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges bzw. Kurses ausgeübt werden.	(1) Die Tätigkeit der Unterweisung in Wintersportarten darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges bzw. Kurses ausgeübt werden.
(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:	(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:
1. Diplomschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;	1. Diplomschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;
2. Diplomsnowboardlehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;	2. Diplomsnowboardlehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;
3. Schiführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;	3. Schiführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;
4. Snowboardführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;	4. Snowboardführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;

5. Landesschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs;	5. Landesschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs;
6. Landessnowboardlehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens;	6. Landessnowboardlehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens;
7. Langlauflehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufs;	7. Langlauflehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufs;
8. Alternativschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten.	8. Alternativschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten.
(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 5 bis Z 8 gliedert sich in drei Abschnitte, den Grundkurs, den Prüfungskurs und den Alpinkurs. Personen, die den Grundkurs erfolgreich absolviert haben, besitzen nur in diesem Umfang die Lehrberechtigung.	(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 5 bis Z 8 gliedert sich in drei Abschnitte, den Grundkurs, den Prüfungskurs und den Alpinkurs. Personen, die den Grundkurs erfolgreich absolviert haben, besitzen nur in diesem Umfang die Lehrberechtigung.
Diplomschilehrerausbildung	Diplomschilehrerausbildung
§ 11	§ 11
(1) Zur Diplomschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	(1) Zur Diplomschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,

2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,	2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und	3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und
4. ein Prüfungszeugnis über die Landesschilehrerausbildung (§ 15) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen.	4. ein Prüfungszeugnis über die Landesschilehrerausbildung (§ 15) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen.
(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.	(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.
Diplomsnowboardlehrerausbildung	Diplomsnowboardlehrerausbildung
§ 12	§ 12
(1) Zur Diplomsnowboardlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	(1) Zur Diplomsnowboardlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,	2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und	3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und
4. ein Prüfungszeugnis über die Landessnowboardlehrerausbildung (§ 16) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes	4. ein Prüfungszeugnis über die Landessnowboardlehrerausbildung (§ 16) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes

Prüfungszeugnis vorlegen.	Prüfungszeugnis vorlegen.
(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.	(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.
Schiführer	Schiführer
§ 13	§ 13
Zur Schiführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Schiführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
<p>1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,</p>	<p>1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,</p>
<p>2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomschilehrerausbildung (§ 11) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,</p>	<p>2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomschilehrerausbildung (§ 11) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,</p>
<p>3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und</p>	<p>3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und</p>
<p>4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.</p>	<p>4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.</p>
Snowboardführer	Snowboardführer
§ 14	§ 14

Zur Snowboardführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Snowboardführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomsnowboardlehrerausbildung (§ 12) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,	2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomsnowboardlehrerausbildung (§ 12) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,
3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und	3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und
4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.	4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.
Landesschilehrer	Landesschilehrer
§ 15	§ 15
Zur Landesschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Landesschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und

2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.	2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Landesschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.	Die Landesschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.
Landessnowboardlehrer	Landessnowboardlehrer
§ 16	§ 16
Zur Landessnowboardlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Landessnowboardlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.	2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Landessnowboardlehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.	Die Landessnowboardlehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.
Langlauflehrer	Langlauflehrer
§ 17	§ 17
Zur Langlauflehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Langlauflehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.	2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Langlauflehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.	Die Langlauflehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.
Alternativschilehrer	Alternativschilehrer
§ 18	§ 18
Zur Alternativschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die	Zur Alternativschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und	1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.	2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Alternativschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.	Die Alternativschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.
Gemeinsame Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung	Gemeinsame Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung

§ 19	§ 19
(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Bescheid auszusprechen, wenn die in den §§ 11 bis 18 festgelegten Voraussetzungen - ausgenommen Jener der Vorlage des Prüfungszeugnisses - nicht erfüllt werden.	(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Bescheid auszusprechen, wenn die in den §§ 11 bis 18 festgelegten Voraussetzungen - ausgenommen Jener der Vorlage des Prüfungszeugnisses - nicht erfüllt werden.
(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer). Der Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist von der Landesregierung nach Anhörung des Wiener Schi- und Snowboardlehrerverbandes auf 5 Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule nachweisen können. Bei den Prüfungen für Langlauflehrer und für Schiführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Langlaufes bzw. der Tourenführung und der Alpinistik verfügen.	(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer). Der Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist von der Landesregierung nach Anhörung des Wiener Schi- und Snowboardlehrerverbandes auf 5 Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule nachweisen können. Bei den Prüfungen für Langlauflehrer und für Schiführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Langlaufes bzw. der Tourenführung und der Alpinistik verfügen.
(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungen in Teilprüfungen abgelegt werden.	(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungen in Teilprüfungen abgelegt werden.
(4) Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern, wobei	(4) Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern, wobei

<p>1. der theoretische Teil jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, fachspezifischer Unterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde, Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache und</p>	<p>1. der theoretische Teil jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, fachspezifischer Unterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde, Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache und</p>
<p>2. der praktische Teil jedenfalls die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen</p>	<p>2. der praktische Teil jedenfalls die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen</p>
<p>zu umfassen hat.</p>	<p>zu umfassen hat.</p>
<p>(5) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 sind Ausbildungskurse durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass jedenfalls die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind.</p>	<p>(5) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 sind Ausbildungskurse durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass jedenfalls die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind.</p>
<p>(6) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband.</p>	<p>(6) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband.</p>
<p>(7) Zu den Ausbildungskursen, die auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 vorbereiten, dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Schifahren, Langlaufen, Snowboardfahren bzw. im Alternativschifahren, einen</p>	<p>(7) Zu den Ausbildungskursen, die auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 vorbereiten, dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Schifahren, Langlaufen, Snowboardfahren bzw. im Alternativschifahren, einen</p>

erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist durch Bescheid auszusprechen.	erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist durch Bescheid auszusprechen.
Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen	Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen
§ 20	§ 20
Die an Sportanstalten des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder an einem von Bund oder Land anerkannten Verband absolvierten Ausbildungen und Prüfungen sind der Ausbildung und Ablegung von Prüfungen gemäß §§ 11 bis 18 dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungsstoff dem Prüfungsstoff der jeweiligen Ausbildung nach diesem Gesetz (§§ 11 bis 18) oder den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen entspricht. Bei welchen Ausbildungslehrgängen die Voraussetzungen zutreffen, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen.	Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, das bzw. der nach den Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zur Unterweisung in Wintersportarten berechtigt, gilt als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes.
Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
§ 21	§ 21
(1) Die Behörde hat auf Antrag nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall	(1) Als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes gilt nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis, das bzw. der zur Unterweisung in der jeweiligen Wintersportart berechtigt und von einem EWR-Staatsangehörigen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

1. Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten abgelegt wurden, und	
2. Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde,	
als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne der §§ 11 bis 18 anzuerkennen.	
(2) Die Entscheidung der Behörde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit in Wien aufzunehmen, ist zu berücksichtigen.	
(3) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1 zu erlassen.	
(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.	(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.
Fortbildungslehrgänge	Fortbildungslehrgänge
§ 22	§ 22
(1) Alle Schilehrer müssen mindestens alle drei Jahre einen	(1) Alle Schilehrer müssen mindestens alle drei Jahre einen

Fortbildungslehrgang besuchen. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.	Fortbildungslehrgang besuchen. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.
(2) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Diplomschilehrer, der Diplomsnowboardlehrer, der Schiführer, der Snowboardführer, der Landesschilehrer, der Landessnowboardlehrer, der Langlauflehrer und der Alternativschilehrer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.	(2) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Diplomschilehrer, der Diplomsnowboardlehrer, der Schiführer, der Snowboardführer, der Landesschilehrer, der Landessnowboardlehrer, der Langlauflehrer und der Alternativschilehrer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.
(3) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat den Absolventen über den erfolgreichen Besuch des im Abs. 1 genannten Fortbildungslehrganges eine schriftliche Bestätigung, in der Gegenstand und Dauer des Lehrganges angegeben sind, auszustellen.	(3) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat den Absolventen über den erfolgreichen Besuch des im Abs. 1 genannten Fortbildungslehrganges eine schriftliche Bestätigung, in der Gegenstand und Dauer des Lehrganges angegeben sind, auszustellen.
(4) Die Behörde hat auf Antrag einer der im Abs. 1 genannten Personen, die im Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EWR-Vertragsstaates eine Fortbildungsveranstaltung absolviert haben, diese, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 2, anzuerkennen.	(4) Die Behörde hat auf Antrag einer der im Abs. 1 genannten Personen, die im Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EWR-Vertragsstaates eine Fortbildungsveranstaltung absolviert haben, diese, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 2, anzuerkennen.
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
§ 24	§ 24

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer	(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
<p>1. als Schilehrer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,</p> <p>2. eine Tätigkeit gemäß den §§ 11 bis 18 ausübt, ohne dazu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen berechtigt zu sein.</p>	<p>1. als Schilehrer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,</p> <p>2. eine Tätigkeit gemäß den §§ 11 bis 18 ausübt, ohne dazu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen berechtigt zu sein.</p>
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Behörde, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.	(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Behörde, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.
Zuständigkeit	Zuständigkeit
§ 25	§ 25
Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.	Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.
Sprachliche Gleichbehandlung	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 26	§ 26
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.	Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bezugnahme auf Richtlinien	Bezugnahme auf Richtlinien
§ 27	§ 27
Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:	Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:
1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,	1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
und	und
2. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.	2. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.